

**Kursordnung
für das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH)
an der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 51 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung für das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH). Der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 9. April 2014 die Kursordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. April 2014 der Kursordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 15. August 2014 die Ordnung genehmigt.

Abschnitt 1: Allgemeines

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum Finanzfachwirt (FH) an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum Finanzfachwirt (FH) gelten folgende Voraussetzungen:
Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA) sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses sowie einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - c) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Beruf sowie einer mindestens dreijährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - d) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten nicht-kaufmännischen Beruf sowie einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen oder
 - e) einer abgeschlossenen Meisterprüfung oder einer Weiterbildung zum Betriebswirt des Handwerks sowie einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen.
- (2) Das Studium zum Finanzfachwirt (FH) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung, die gemäß § 6 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.950 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden geregelt.

- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 12 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zu dem weiterbildenden Studium zugelassen werden. Bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet der zeitliche Eingang der Bewerbungsunterlagen aller zulassungsfähigen Bewerber über die Zulassung.

§ 3

Ziel und Inhalt des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden in den Bereichen der Absicherungs- und Vermögensbildungsprodukte sowie der Kapitalanlagen fundierte fachliche Kenntnisse zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, vorwiegend für Privatpersonen eine auf den jeweiligen Bedürfnissen und sachlichen Erfordernissen basierende Beratung durchzuführen. Neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse wird der Fertigkeit in der praktischen Umsetzung der Beratung eine hohe Bedeutung beigemessen.
- (2) Das Studium vermittelt:
 - Kenntnisse über betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie Kenntnisse der Bilanzierung
 - Kenntnisse der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Absicherung
 - steuerrechtliche und rechtliche Kenntnisse für Finanzierungs- und Kapitalanlageprodukte
 - Kenntnisse über die Inhalte wesentlicher Instrumente der Vermögensbildung und Kapitalanlage, die am Markt angeboten werden
 - finanz- und versicherungsmathematische Kenntnisse
 - Kenntnisse der Vorbereitung und Durchführung eines Beratungsgesprächs bzw. die Präsentation eines bedarfsorientierten Lösungsansatzes.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium gliedert sich in zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 900 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen. Das Studium endet mit der Prüfung zum Finanzfachwirt (FH).
 - (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - Wirtschafts- und Steuerrecht
 - Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung
 - Grundlagen der Betrieblichen Altersversorgung
 - Finanzmathematik
 - Versicherungsmathematik
 - Bank und Börse
 - (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Immobilienmanagement und -finanzierung
 - Gesellschaftsrecht und steuerrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen
 - Bilanzierung
 - Anlageklasse Geschlossene Investmentvermögen
 - Anlageklasse Offene Investmentvermögen
 - Anlageklasse Private Equity Fonds
 - Compliance und Kundenberatung
 - (4) Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zugeordnet.
-

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) In dem weiterbildenden Studium zum Finanzfachwirt (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.
 3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Skripten mit Aufgaben und Lösungen sowie über E-Learning-Instrumente
- (2) Das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder gegebenenfalls über Wege des E-Learnings absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Fachprüfungen zum Finanzfachwirt kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH) an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Die Studierenden sind zu den vorgesehenen Fachprüfungen laut Studienplan angemeldet.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Studienvoraussetzungen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten weiterbildenden Studium in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden in der Regel während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder Projektarbeit. Eine Fachprüfung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Bewertung gemäß § 10 Abs. 2.
- (4) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9) erbracht werden.

- (5) In einigen Fächern können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorgesehen werden, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
- (6) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Hiervon nicht betroffen ist die Regelung nach § 13 Abs. 3.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für Vorlesung, Selbststudium und Übung gemäß der Anlage.
Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 70 Stunden
120 Minuten bei über 70 Stunden.

§ 10

Bewertung der Fachprüfungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten der einzelnen Fachprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Fachprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Note der Fachprüfung von den beteiligten Prüfern nach § 10 Abs. 1 festzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einem solchen Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten oder Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Eine Prüfung, an der aufgrund von Prüfungsunfähigkeit nicht teilgenommen wurde, muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) ist. Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie dreimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) ist bestanden, wenn sämtliche nach der Kursordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin verkündet werden.

- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Fachprüfungen enthält.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.
- (4) Die anzurechnenden Leistungen dürfen nicht im Rahmen von Prüfungen erbracht worden sein, die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium sind.

§ 15

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Fachprüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss oder mit Fachwirt-Abschluss an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der Fachhochschule Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Fachwirt-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 **Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Fachprüfungen (§ 12).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 3. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 6. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Kursordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 18 **Zweck und Durchführung der Prüfung**

- (1) Durch die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Inhalte der einzelnen Fachgebiete beherrscht und dass er ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt.

§ 19 **Art und Umfang der Prüfung**

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Wirtschafts- und Steuerrecht (schriftlich)
3. Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung (schriftlich)
4. Grundlagen der Betrieblichen Altersversorgung (schriftlich)
5. Finanzmathematik (schriftlich)
6. Versicherungsmathematik (schriftlich)
7. Bank und Börse (schriftlich)
8. Immobilienmanagement und -finanzierung (schriftlich)
9. Gesellschaftsrecht und steuerrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen (schriftlich)
10. Bilanzierung (schriftlich)
11. Anlageklasse: Geschlossene Investmentvermögen (schriftlich)
12. Anlageklasse: Offene Investmentvermögen (schriftlich)
13. Anlageklasse: Private Equity Fonds (schriftlich)
14. Compliance und Kundenberatung (mündlich)

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Fachprüfungen errechnet.
- (2) Die Noten der einzelnen Fachprüfungen sind hierbei entsprechend dem gesamten Stundenumfang eines Lehrgebietes bezogen auf den Gesamtstundenumfang aller Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum Finanzfachwirt (FH) (siehe Anlage 1) zu gewichten. Es wird bei der Bildung der Gesamtnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

- (3) Über die bestandene Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21

Zertifikat

- (1) Ist die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) bestanden, wird das Zertifikat
Finanzfachwirtin (Fachhochschule), abgekürzt Finanzfachwirtin (FH), bzw.
Finanzfachwirt (Fachhochschule), abgekürzt Finanzfachwirt (FH), verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Fachnote entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Die Fachprüfung kann für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung zum Finanzfachwirt (FH) aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Diese Kursordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2014 das weiterbildende Studium zum Finanzfachwirt (FH) begonnen haben.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert.

Anlage

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums Finanzfachwirt (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	20	40	60	2
Wirtschafts- und Steuerrecht	20	40	60	2
Gesetzliche Sozialversicherung und private Absicherung	20	100	120	4
Grundlagen der Betrieblichen Altersversorgung	10	20	30	1
Finanzmathematik	20	40	60	2
Versicherungsmathematik	10	20	30	1
Bank und Börse	20	70	90	3
Summe der einzelnen Zeiten im 1. Semester	120	330	450	15

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester			ECTS
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt	
Immobilienmanagement und -finanzierung	20	40	60	2
Gesellschaftsrecht und steuerrechtliche Aspekte von Kapitalanlagen	20	70	90	3
Bilanzierung	18	42	60	2
Anlageklasse Geschlossene Investmentvermögen	20	40	60	2
Anlageklasse Offene Investmentvermögen	20	40	60	2
Anlageklasse Private Equity Fonds	20	40	60	2
Compliance und Kundenberatung	10	50	60	2
Summe der einzelnen Zeiten im 2. Semester	128	322	450	15
Summe der einzelnen Zeiten im Studium	248	652	900	30

Eine Präsenzstunde dauert 45 Minuten.